

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 31.

**Inhalt:** Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 29. März 1895 und 29. März 1896. S. 701. — Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. S. 702.

(Nr. 2337.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 29. März 1895 und 29. März 1896. Vom 5. September 1896.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (Reichs-Gesetzbl. S. 58), ein Betrag von 840 439 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 207), ein Betrag von 42 519 392 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1896, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 86), ein Betrag von 26 659 121 Mark, zusammen 70 018 952 Mark nach Abzug der durch das Gesetz vom 16. April 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) behufs Verminderung der Reichsschuld aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer für das Etatsjahr 1895/96 zur Verfügung gestellten 13 000 000 Mark mit noch 57 018 952 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Ich ermächtige Sie, den Zinsfuß für die aufzunehmende Anleihe auf jährlich drei vom Hundert und die Zinstermine auf den 1. April und 1. Oktober oder auch auf den 2. Januar und 1. Juli festzusetzen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden

Trift zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlass ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 5. September 1896.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Graf von Posadowsky.

An den Reichskanzler.

(Nr. 2338.) Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 28. August 1896.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 29. April 1887, vom 15. September 1890, vom 22. September 1891 und vom 20. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. von 1887 S. 111 und 158, von 1890 S. 175, von 1891 S. 387 und von 1896 S. 177) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Schweden und Norwegen den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten sind.

Berlin, den 28. August 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.